

Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen bei unseren Geschäftspartnern Stand: Dezember 2024

Der produktbezogene Umweltschutz ist ein elementarer Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie bei DEHN. Die Einhaltung von Stoffverboten/-beschränkungen sowie weiterer gesetzlicher Anforderungen hat hierbei einen hohen Stellenwert. Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten und um den Anforderungen unserer Kunden gerecht zu werden, sind daher umfangreiche materialspezifische Daten erforderlich. Gleichfalls setzen wir voraus, dass die in dieser Umweltrichtlinie aufgeführten gesetzlichen Anforderungen auch von unseren Geschäftspartnern umgesetzt werden. DEHN wird in diesem Zusammenhang entsprechende Bestätigungen und Nachweise einfordern.

1. Full Material Declarations

Der Lieferant muss DEHN qualitativ hochwertige und vollständige Materialdeklarationen (z.B. nach den Standards IPC 1752A, IMDS, Umbrella Specification, IEC 62474 o.ä.) zur Verfügung stellen. Aus dieser müssen alle eingesetzten chemischen Bestandteile hervorgehen. Hierfür sind die Angabe von CAS-Nummern sowie entsprechende Prozent- und Gewichtsangaben unerlässlich. Bei der Bereitstellung einer solch umfassenden Deklaration kann ggf. auf weitere Bestätigungen verzichtet werden.

2. RoHS

Der Lieferant stellt sicher, dass alle zu liefernden Produkte die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in Verbindung mit der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 einhalten und die Anforderungen der IEC 63000 umgesetzt werden. Zudem stellt der Lieferant Informationen zu in Anspruch genommenen Ausnahmen gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie zur Verfügung.

3. REACH/SCIP

Der Lieferant erfüllt insbesondere alle Informationspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Sofern die an DEHN gelieferten Produkte besonders besorgniserregende Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten, verpflichtet sich der Lieferant, dies DEHN umgehend mitzuteilen. Neben der Bezeichnung des Stoffes und der zugehörigen CAS-Nummer ist ergänzend die SCIP-Nummer, resultierend aus den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, zu übermitteln. Im Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe (REACH Anhang XIV) aufgeführte Substanzen dürfen generell nicht zum Einsatz kommen. Ebenso sind die Beschränkungen bzgl. der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gemäß REACH Artikel 67 bzw. Anhang XVII) einzuhalten.

4. POP

Des Weiteren stellt der Lieferant bei den zu liefernden Artikeln die Einhaltung der in der POP-Verordnung (EU) 2019/1021 und der Stockholm Convention aufgeführten Stoffverbote bzw. Beschränkungen zum Schutz vor persistenten organischen Schadstoffen sicher.

5. Quecksilber

Zudem hält der Lieferant bei den zu liefernden Waren die Anforderungen zum Schutz vor Quecksilber und Quecksilberverbindungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2017/852 und der Minamata Convention ein.

Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen bei unseren Geschäftspartnern Stand: Dezember 2024

6. Ozonabbauende Stoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass in seinen Produkten keine ozonabbauenden Stoffe gemäß der Verordnung (EU) 2024/590 und der Montreal Convention enthalten sind.

7. Radioaktive Stoffe

Der Einsatz radioaktiver Stoffe in Erzeugnissen ist generell verboten.

8. Gefahrstoffe

Sofern es sich bei den zu liefernden Waren um gefährliche Stoffe entsprechend den Gefahrstoffvorschriften (REACH/CLP) handelt, stellt der Lieferant spätestens vor der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung. Bei Aktualisierungen mit rückwirkender Informationspflicht wird eine aktuelle Version unaufgefordert übermittelt. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass keine gemäß den chemikalienrechtlichen Vorschriften verbotenen Waren geliefert werden. Sollten diesbezüglich Verwendungs- oder Vertriebsbeschränkungen zutreffen, hat der Lieferant DEHN dies spätestens bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

9. Gefahrgüter

Sollte es sich bei den zu liefernden Waren um Güter handeln, von denen im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren ausgehen können (Gefahrgut gemäß ADR/RID/ICAO/IATA etc.), werden die gefahrgutrechtlichen Einstufungen DEHN spätestens bei der Bestellung durch den Lieferanten übermittelt. Mindestanforderung sind dabei die notwendigen Inhalte des Beförderungspapiers. Gefahrgüter sind entsprechend der jeweiligen Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet und verpackt anzuliefern.

10. CO₂-Fußabdruck/PCF

Sofern für die zu liefernden Waren ein CO₂-Fußabdruck/Product Carbon Footprint (gemäß ISO 14040/44) verfügbar ist, stellt der Lieferant diesen ergänzend zur Verfügung.

11. Managementsysteme

Der Lieferant sollte ein gängiges Umwelt-, Energie- sowie Arbeitsschutzmanagementsystem betreiben. In diesem Zusammenhang begrüßt DEHN eine Zertifizierung nach den Normen ISO 14001 (Umweltmanagementsystem), ISO 50001 (Energiemanagementsystem) und ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement). Sollte der Lieferant über eine entsprechende Zertifizierung nach diesen Normen oder über eine vergleichbare Zertifizierung verfügen, wird er DEHN einen Nachweis hierüber zukommen lassen.

12. Elektroaltgeräte/WEEE

Fallen die zu liefernden Produkte in den Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU, ist eine Kennzeichnung mit dem durchgestrichenen Mülltonnensymbol auf dem Produkt und eine Erläuterung in der Bedienungs- oder Montageanleitung erforderlich. Zudem sind Hersteller/Erstinverkehrbringer von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, sich bei der zuständigen nationalen Stelle zu registrieren. Diesbezüglich teilt der Lieferant DEHN seine Registrierungsnummer oder die Registrierungsnummer des Herstellers sowie ggf. weitere Informationen mit.

Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen bei unseren Geschäftspartnern Stand: Dezember 2024

13. Batterien

Für den Fall, dass es sich bei den zu liefernden Waren um Batterien handelt oder in den zu liefernden Produkten Batterien eingesetzt sind oder den Artikeln beigefügt sind, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller Anforderung aus der Batterierichtlinie 2006/66/EG und der Batterieverordnung (EU) 2023/1542. Hersteller/Erstinverkehrbringer sind ebenfalls zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Stelle verpflichtet. Der Lieferant teilt DEHN die entsprechende Registrierungsnummer mit und wird darüber hinaus alle Informationen zur Verfügung stellen, die zum Versand der betroffenen Produkte erforderlich sind.

14. Verpackungen

Der Lieferant ist ebenso für die Einhaltung der Verpackungsrichtlinie RL 94/62/EG verantwortlich. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind durch den Lieferanten als Erstinverkehrbringer zu lizensieren. Ferner sind alle Inverkehrbringer von Verpackungen verpflichtet, sich bei der zuständigen nationalen Stelle zu registrieren. Der Lieferant teilt DEHN ergänzend seine Registrierungsnummer sowie ggf. weitere Informationen mit. Für eine gute Recyclingfähigkeit sollten Verpackungen zudem so ausgelegt werden, dass diese aus Monomaterial (bevorzugt Papier/Pappe/Karton) bestehen. In diesem Zusammenhang stellt der Lieferant auch Informationen zum Recyclinganteil der jeweiligen Verpackungen zur Verfügung.